



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Datum: 16.03.2020  
Telefon: 03501 515 1166/1177  
Aktenzeichen: Allgemeinverfügung Corona  
E-Mail: [verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de](mailto:verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de)

## Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

In der Stadt Wuhan/Volksrepublik China trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. März 2020 durch die WHO zur Pandemie erklärt.

Aktuell (Stand: 16. März 2020) sind in Deutschland bereits über 5.800 Personen positiv auf das neuartige Coronavirus getestet worden. Zudem sind in Deutschland bisher (Stand: 16. März 2020) 13 Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19 Erkrankung verstorben.

Am 02. März 2020 wurde der erste Fall im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bekannt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (16. März 2020) sind im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bereits elf Personen nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert.

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über das Verbot von nicht unter freiem Himmel stattfindenden öffentlichen und die Meldepflicht von nichtöffentlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 11.03.2020 erlässt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) die folgende Allgemeinverfügung:

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über das Verbot von Veranstaltungen in Kultur-, Sport- und Freizeitstätten und von Versammlungen sowie der Einschränkung des Gewerbe- und Gastronomiebetriebs**

1. Alle Veranstaltungen und Versammlungen im Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sind untersagt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge sowie der Gesundheitsfürsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: [kontakt@landratsamt-pirna.de](mailto:kontakt@landratsamt-pirna.de)

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)  
Telefax: 03501 515-1009  
Internet: [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de)

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX  
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20  
UST-IdNr.: DE140640911



der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte). Des Weiteren sind dringende, unaufschiebbare, familiäre Veranstaltungen z. B. Beisetzungen, Taufen und Hochzeit zulässig.

2. Bei den nach Ziffer 1 zulässigen Veranstaltungen sind die folgenden Auflagen zu beachten:
  - a. Die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sind mit Kontaktdaten zu registrieren.
  - b. Die Besucher sind über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie andere Menschen nicht anzuhusten oder anzuniesen, in das Taschentuch oder die Armbeuge zu niesen oder zu husten, Einmaltaschentücher zu benutzen und sofort in verschließbare Mülleimer wegzuwerfen, regelmäßig und ausreichend lange Hände zu waschen zu informieren. Dies hat über einen öffentlichen Aushang im Eingangsbereich zu erfolgen.
  - c. Die Teilnehmer sollten nach Möglichkeit enge körperliche Kontakte vermeiden.
3. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen) an der Technischen Universität Dresden, Fachrichtung Forstwissenschaften, Piener Str. 8 in 01737 Tharandt werden untersagt. Über die Durchführung von Prüfungen kann die Technische Universität Dresden (TU Dresden) einzelfallbezogen entscheiden. Dabei hat die TU Dresden erforderliche kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen.
4. Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (GewO, BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019, BGBl. I S. 1746) der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
  - a. Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können
  - b. Messen, Ausstellungen
  - c. Spezialmärkte und Jahrmärkte
  - d. Volksfeste
  - e. Spielhallen
  - f. Spielbanken
  - g. Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Wochenmärkte im Sinne der Gewerbeordnung von der Untersagung nicht erfasst sind.

Ausgenommen sind zudem Betriebe die der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern dienen wie z. B. Supermärkte, Apotheken, Drogerien, Tierbedarf und Tiernahrung, Sportbetriebe mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist sowie Agrarbetriebe.

5. Folgende Einrichtungen und Angebote im Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
  - a. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater
  - b. Kinos
  - c. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Spaßbäder, Saunen und Dampfbäder
  - d. Fitness- und Sportstudios
  - e. Volkshochschulen und Jugendhäuser und -clubs sowie Musikschulen
  - f. Öffentliche Bibliotheken
  - g. Versammlungsstätten



- h. Prostitutionsbetriebe
  - i. Veranstaltungen in Sportvereinen, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - j. Seniorentreffpunkte
  - k. Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger
  - l. Angebote privater Bildungseinrichtungen
6. Schank- und Speisewirtschaften im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, dürfen für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden. Ausgenommen hiervon sind Lieferdienste, Personalkantinen sowie Imbissbetriebe mit ausschließlichen Straßenverkauf von Speisen und Getränken.
7. Hotels und Beherbergungsbetriebe sind für den Publikumsverkehr nur unter Beachtung den folgenden Auflagen zugänglich zu machen.
- a. Besucherregistrierung mit Kontaktdaten,
  - b. Zwischen den Tischen gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern,
  - c. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Gästen gewährleistet ist,
  - d. Die Besucher sind über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie andere Menschen nicht anzuhusten oder anzuniesen, in das Taschentuch oder die Armbeuge zu niesen oder zu husten, Einmaltaschentücher zu benutzen und sofort in verschließbare Mülleimer wegzuworfen, regelmäßig und ausreichend lange Hände zu waschen zu informieren. Dies hat über einen öffentlichen Aushang zu erfolgen.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Mittwoch, den 18. März 2020 in Kraft.

### **Begründung:**

#### **I.**

Das Landratsamt des Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß § 16 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 Satz 2 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

#### **II.**

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschrän-



ken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Bei einer übertragbaren Krankheit handelt es sich um eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Atemwegserkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Im Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sind bereits mehr als zehn Fälle registriert worden. Es ist davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine große Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es handelt sich bei dem Ausbruchsgeschehen um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Der vorherrschende Übertragungsweg des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 geschieht über Tröpfchen. Diese Tröpfchen werden z. B. durch Husten oder Niesen von Mensch-zu-Mensch übertragen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierte können im beruflichen bzw. privaten Bereich, aber auch bei größeren Veranstaltungen vorkommen.

Größere Ausbrüche kamen bisher im Zusammenhang mit Konferenzen, Reisegruppen, Gottesdiensten oder auch Karnevalssitzungen vor.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus weitgehend einzudämmen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko rechtzeitig durch wirksame Maßnahmen einzudämmen, ohne dabei das öffentliche und gesellschaftliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen, wie z. B. durch die Isolation einer gesamten Region. Eine Vielzahl von Personen ist aufgrund von Vorerkrankungen oder wegen eines höheren Lebensalters durch eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet. Zum Schutz dieser vulnerablen Personengruppen sind die angeordneten Maßnahmen geeignete und erforderliche Schutzmaßnahmen. Sie dienen dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Die durch das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Gesundheitsbehörde zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des RKI zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der



Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge an.

Hierbei wurde berücksichtigt, dass eine Person bereits Träger des Virus sein kann, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder unbekannt ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise den Virus unerkannt weiterverbreiten.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko der ungehemmten Weiterverbreitung einzudämmen, ohne dabei das öffentliche und gesellschaftliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die unter Ziffer 1 geregelte Veranstaltungsuntersagung sowie die unter Ziffer 3 bis 6 verfügbaren Betriebsuntersagungen und die nach Ziffer 7 verfügbaren Zugangsbeschränkungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Ziffer 1 und 2:

Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in seiner zweiten Sitzung die Prinzipien des Robert Koch-Instituts zur Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit können unaufschiebbare private bzw. familiäre Veranstaltungen unter Einhaltung der unter Ziffer 2 aufgezeigten Auflagen stattfinden.

Ziffer 3:

Viele Studierende sowie Beschäftigte in Hochschulen weisen eine überdurchschnittliche Reisetätigkeit auf. Dies umfasst insbesondere auch Aufenthalte in Risiko- oder besonders betroffenen Gebieten. Ausgenommen von den Regelungen der Allgemeinverfügung sind die Verwaltungstätigkeit, Forschungstätigkeit oder sonstige Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen stehen.

Aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs besteht regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der Gesundheit überwiegt die privaten Interessen der Lehrkräfte und Studierenden an der Fortsetzung des Lehrbetriebes.

Ziffer 4:

In den nach Ziffer 4 vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr betroffenen Gewerbebetrieben besteht aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander



sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr zu schließen. Ausgehend davon werden zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot erfasst, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können. Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Ausdrücklich sind damit Einzelhandelsgeschäfte nicht erfasst. Wochenmärkte (§ 67 GewO) werden von der Untersagung nicht erfasst, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen.

Ziffer 5:

Die Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum, wie in staatlichen Theatern und Museen, in Lehrveranstaltungen der Universitäten und Fachhochschulen können dazu beitragen, dass Virus schnell zu verbreiten. Zu den kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher das Absagen, Verschieben oder Umorganisieren von Lehrveranstaltungen oder öffentlich zugänglichen Veranstaltungen von staatlichen bzw. in kommunaler Hand befindlichen Theatern, Museen auf der Basis von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Ziffer 6:

Der Zugang zu Einrichtungen nach dem Sächsischen Gaststättengesetz wird überwiegend untersagt. Zur Versorgung der Bevölkerung sind Lieferdienste sowie Imbissbetriebe die ausschließlich einen Straßenverkauf betreiben von dieser Untersagung nicht erfasst.

Ziffer 7:

Der Publikumsverkehr zu Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben für die Bewirtung von Übernachtungsgästen bleibt gegenwärtig unter Auflagen zulässig.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem IfSG verfolgten Zwecks (§ 1 Abs.1 IfSG) wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind.

Die Schließung der unter Ziffer 3 bis 6 genannten Einrichtungen ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland zu unterbinden. Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage und der sukzessiven Ausbreitung des Erregers ist ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben. Die Schließung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Schließung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Oberstes Ziel ist dabei, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und die Entwicklung soweit irgendwie möglich zu verlangsamen bzw. hinauszuschieben, um auf die aktuell als unausweichlich eingeschätzte weitere Zunahme der Verbreitung insbesondere durch den Aufbau von medizinischen Behandlungskapazitäten reagieren zu können.



Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

gez.  
M. Geisler